Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz

**Freitag, 23. November 2018 | Jahrgang 73 / Nr. 46**
Erscheint einmal wöchentlich
Redaktionsschluss: Dienstag, 12 Uhr
www.vorarlberg.at/amtsblatt

Amtsblatt für das Land Vorarlberg
Vorarlberg unser Land

**INHALT:** Verordnungen – Regierungssitzung – Gesetzesbeschlüsse des Landtages – Lebenshaltungskostenindex – Kundmachung

# Verordnung

## der Bezirkshauptmannschaft Bludenz zur Durchführung der fehlenden Abschüsse in der Wildregion 1.1 (Großes Walsertal)

Auf Grund des § 39 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

**§ 1**

Zur Sicherstellung der nachträglichen Erfüllung der mit der Abschussplanverordnung getroffenen Abschussverpflichtung, wonach der Mindestabschuss hinsichtlich des Rotwildes beim weiblichen Wild und beim Jungwild bis zum 15. November 2018 in allen Jagdgebieten zu 80 % zu erfüllen ist, wird die unverzügliche Durchführung der fehlenden Abschüsse von insgesamt 61 Stück Kahlwild in der Wildregion 1.1 (Großes Walsertal) angeordnet.

**§ 2**

Jeder Jagdnutzungsberechtigte und jedes Jagdschutzorgan der Wildregion ist verpflichtet, in seinem Jagdgebiet so viele Abschüsse an Schmaltieren, Tieren und Kälbern vorzunehmen, bis die fehlenden Abschüsse insgesamt erfüllt sind.

**Der Bezirkshauptmann**
Dr. Johannes Nöbl

---

# Verordnung

## der Bezirkshauptmannschaft Bludenz zur Durchführung der fehlenden Abschüsse in der Wildregion 2.2 (Klostertal)

Auf Grund des § 39 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

**§ 1**

Zur Sicherstellung der nachträglichen Erfüllung der mit der Abschussplanverordnung getroffenen Abschussverpflichtung, wonach der Mindestabschuss hinsichtlich des Rotwildes beim weiblichen Wild und beim Jungwild bis zum 15. November 2018 in allen Jagdgebieten zu 80 % zu erfüllen ist, wird die unverzügliche Durchführung der fehlenden Abschüsse von insgesamt 22 Stück Kahlwild in der Wildregion 2.2 (Klostertal) angeordnet.

**§ 2**

Jeder Jagdnutzungsberechtigte und jedes Jagdschutzorgan der Wildregion ist verpflichtet, in seinem Jagdgebiet so viele Abschüsse an Schmaltieren, Tieren und Kälbern vorzunehmen, bis die fehlenden Abschüsse insgesamt erfüllt sind.

**Der Bezirkshauptmann**
Dr. Johannes Nöbl

## Verordnung

### der Bezirkshauptmannschaft Bludenz zur Durchführung der fehlenden Abschüsse in der Wildregion 2.3 (Lech)

Auf Grund des § 39 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

**§ 1**

Zur Sicherstellung der nachträglichen Erfüllung der mit der Abschussplanverordnung getroffenen Abschussverpflichtung, wonach der Mindestabschuss hinsichtlich des Rotwildes beim weiblichen Wild und beim Jungwild bis zum 15. November 2018 in allen Jagdgebieten zu 80 % zu erfüllen ist, wird die unverzügliche Durchführung der fehlenden Abschüsse von insgesamt 42 Stück Kahlwild in der Wildregion 2.3 (Lech) angeordnet.

**§ 2**

Jeder Jagdnutzungsberechtigte und jedes Jagdschutzorgan der Wildregion ist verpflichtet, in seinem Jagdgebiet so viele Abschüsse an Schmaltieren, Tieren und Kälbern vorzunehmen, bis die fehlenden Abschüsse insgesamt erfüllt sind.

**Der Bezirkshauptmann**
Dr. Johannes Nöbl

---

## Verordnung

### der Bezirkshauptmannschaft Bludenz zur Durchführung der fehlenden Abschüsse in der Wildregion 3.1 (Garneratal-Vermunt-Valschaviel)

Auf Grund des § 39 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

**§ 1**

Zur Sicherstellung der nachträglichen Erfüllung der mit der Abschussplanverordnung getroffenen Abschussverpflichtung, wonach der Mindestabschuss hinsichtlich des Rotwildes beim weiblichen Wild und beim Jungwild bis zum 15. November 2018 in allen Jagdgebieten zu 80 % zu erfüllen ist, wird die unverzügliche Durchführung der fehlenden Abschüsse von insgesamt 71 Stück Kahlwild in der Wildregion 3.1 (Garneratal-Vermunt-Valschaviel) angeordnet.

**§ 2**

Jeder Jagdnutzungsberechtigte und jedes Jagdschutzorgan der Wildregion ist verpflichtet, in seinem Jagdgebiet so viele Abschüsse an Schmaltieren, Tieren und Kälbern vorzunehmen, bis die fehlenden Abschüsse insgesamt erfüllt sind.

**Der Bezirkshauptmann**
Dr. Johannes Nöbl

---

## Verordnung

### der Bezirkshauptmannschaft Bludenz zur Durchführung der fehlenden Abschüsse in der Wildregion 3.2 (Gargellental-Vermieltal-Netza)

Auf Grund des § 39 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

**§ 1**

Zur Sicherstellung der nachträglichen Erfüllung der mit der Abschussplanverordnung getroffenen Abschussverpflichtung, wonach der Mindestabschuss hinsichtlich des Rotwildes beim weiblichen Wild und beim Jungwild bis zum 15. November 2018 in allen Jagdgebieten zu 80 % zu erfüllen ist, wird die unverzügliche Durchführung der fehlenden Abschüsse von insgesamt 132 Stück Kahlwild in der Wildregion 3.2 (Gargellental-Vermieltal-Netza) angeordnet.

**§ 2**

Jeder Jagdnutzungsberechtigte und jedes Jagdschutzorgan der Wildregion ist verpflichtet, in seinem Jagdgebiet so viele Abschüsse an Schmaltieren, Tieren und Kälbern vorzunehmen, bis die fehlenden Abschüsse insgesamt erfüllt sind.

**Der Bezirkshauptmann**
Dr. Johannes Nöbl

---

## Verordnung

### der Bezirkshauptmannschaft Bludenz zur Durchführung der fehlenden Abschüsse in der Wildregion 3.3 (Rellstal-Gauertal-Gampadelstal)

Auf Grund des § 39 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

**§ 1**

Zur Sicherstellung der nachträglichen Erfüllung der mit der Abschussplanverordnung getroffenen Abschussverpflichtung, wonach der Mindestabschuss hinsichtlich des Rotwildes beim weiblichen Wild und beim Jungwild bis zum 15. November 2018 in allen Jagdgebieten zu 80 % zu erfüllen ist, wird die unverzügliche Durchführung der fehlenden Abschüsse von insgesamt 77 Stück Kahlwild in der Wildregion 3.3 (Rellstal-Gauertal-Gampadelstal) angeordnet.

**§ 2**

Jeder Jagdnutzungsberechtigte und jedes Jagdschutzorgan der Wildregion ist verpflichtet, in seinem Jagdgebiet so viele Abschüsse an Schmaltieren, Tieren und Kälbern vorzunehmen, bis die fehlenden Abschüsse insgesamt erfüllt sind.

**Der Bezirkshauptmann**
Dr. Johannes Nöbl

---

## Verordnung

### der Bezirkshauptmannschaft Bludenz zur Durchführung der fehlenden Abschüsse in der Wildregion 4.1 (Brandnertal)

Auf Grund des § 39 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

**§ 1**

Zur Sicherstellung der nachträglichen Erfüllung der mit der Abschussplanverordnung getroffenen Abschussverpflichtung, wonach der Mindestabschuss hinsichtlich des Rotwildes beim weiblichen Wild und beim Jungwild bis zum 15. November 2018 in allen Jagdgebieten zu 80 % zu erfüllen ist, wird die unverzügliche Durchführung der fehlenden Abschüsse von insgesamt 41 Stück Kahlwild in der Wildregion 4.1 (Brandnertal) angeordnet.

**§ 2**

Jeder Jagdnutzungsberechtigte und jedes Jagdschutzorgan der Wildregion ist verpflichtet, in seinem Jagdgebiet so viele Abschüsse an Schmaltieren, Tieren und Kälbern vorzunehmen, bis die fehlenden Abschüsse insgesamt erfüllt sind.

**Der Bezirkshauptmann**
Dr. Johannes Nöbl

---

## Verordnung

### der Bezirkshauptmannschaft Bludenz zur Durchführung der fehlenden Abschüsse in der Wildregion 4.2 (Gamperdonatal)

Auf Grund des § 39 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

**§ 1**

Zur Sicherstellung der nachträglichen Erfüllung der mit der Abschussplanverordnung getroffenen Abschussverpflichtung, wonach der Mindestabschuss hinsichtlich des Rotwildes beim weiblichen Wild und beim Jungwild bis zum 15. November 2018 in allen Jagdgebieten zu 80 % zu erfüllen ist, wird die unverzügliche Durchführung der fehlenden Abschüsse von insgesamt 45 Stück Kahlwild in der Wildregion 4.2 (Gampadelstal) angeordnet.

**§ 2**

Jeder Jagdnutzungsberechtigte und jedes Jagdschutzorgan der Wildregion ist verpflichtet, in seinem Jagdgebiet so viele Abschüsse an Schmaltieren, Tieren und Kälbern vorzunehmen, bis die fehlenden Abschüsse insgesamt erfüllt sind.

**Der Bezirkshauptmann**
Dr. Johannes Nöbl

---

## Verordnung

### der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch über die Durchführung der fehlenden Abschüsse in der Wildregion 1.2 (Frödischtal-Laternsertal-Dünserberg)

Gemäß § 39 Abs. 2 des Jagdgesetzes wird verordnet:

Zur Sicherstellung der nachträglichen Erfüllung der mit der Abschussplanverordnung getroffenen Abschussverpflichtung, wonach der Mindestabschuss hinsichtlich des Rotwildes beim weiblichen Wild und beim Jungwild bis zum 15. November 2018 in allen Jagdgebieten zu 80 % zu erfüllen ist, wird die unverzügliche Durchführung der fehlenden Abschüsse von insgesamt 55 Stück Kahlwild in der Wildregion 1.2 (Frödischtal-Laternsertal-Dünserberg) angeordnet.

Jeder Jagdnutzungsberechtigte und jedes Jagdschutzorgan der Wildregion ist verpflichtet, in seinem Jagdgebiet so viele Abschüsse an Schmaltieren, Tieren und Kälbern vorzunehmen, bis die angeordneten Abschüsse von 55 Stück Kahlwild insgesamt erfüllt sind.

**Der Bezirkshauptmann**
Mag. Herbert Burtscher

## Verordnung

**der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch über die Durchführung der fehlenden Abschüsse in der Wildregion 4.3 (Saminatal)**

Gemäß § 39 Abs. 2 des Jagdgesetzes wird verordnet:

Zur Sicherstellung der nachträglichen Erfüllung der mit der Abschussplanverordnung getroffenen Abschussverpflichtung, wonach der Mindestabschuss hinsichtlich des Rotwildes beim weiblichen Wild und beim Jungwild bis zum 15. November 2018 in allen Jagdgebieten zu 80 % zu erfüllen ist, wird die unverzügliche Durchführung der fehlenden Abschüsse von insgesamt 11 Stück Kahlwild in der Wildregion 4.3 (Saminatal) angeordnet.

Jeder Jagdnutzungsberechtigte und jedes Jagdschutzorgan der Wildregion ist verpflichtet, in seinem Jagdgebiet so viele Abschüsse an Schmaltieren, Tieren und Kälbern vorzunehmen, bis die angeordneten Abschüsse von 11 Stück Kahlwild insgesamt erfüllt sind.

**Der Bezirkshauptmann**
Mag. Herbert Burtscher

---

## 38. Sitzung

**der Vorarlberger Landesregierung am 20. November 2018**

BESCHLÜSSE:

In einem Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof bezüglich der Gesetzmäßigkeit der Verordnung der Stadtvertretung von Feldkirch vom 24. Mai 2016 betreffend Betteln in der Stadt Feldkirch wird eine Stellungnahme erstattet.

Der Jahreskommunikationsplan des Landes Vorarlberg für das Europe Direct-Informationszentrum Vorarlberg 2019 wird genehmigt.

Der Caritas der Diözese Feldkirch wird die Durchführung einer Haussammlung für März 2019 bewilligt.

Dem Vorarlberger Kinderdorf wird die Durchführung einer Haussammlung im April 2019 bewilligt.

Der Gemeinde Vandans (Anschaffung eines Mannschaftransportfahrzeuges für die Ortsfeuerwehr), den konfessionell geführten Höheren Lehranstalten und Fachschulen für wirtschaftliche Berufe (Landesbeiträge 2018), den Internaten konfessioneller Rechtsträger (Landesbeitrag 2018), dem Verein „Burgfreunde Blumenegg“ (Errichtung einer Kulturpavillons auf der Burgruine Blumenegg), dem Schulträgerverein der Kreuzschwestern Institut St. Josef (Investitionen für den Ausbau ganztätiger Schulformen im Schulgebäude der Neuen Mittelschule Institut St. Josef in Feldkirch), verschiedenen Antragsstellern (Top-Up Förderung der betrieblichen Forschung und Entwicklung, Code4Kids - Initiative im Rahmen der digitalen Bildung), der Arbeiterkammer Vorarlberg (Berufsförderndes Kurswesen und Konsumentenberatung), der HTL Bregenz (Durchführung des Europafinale der FIRST LEGO League 2019), der Gemeinde Nenzing (Mengbach, Sofortmaßnahmen 2018, Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung), der Gemeinde Bartholomäberg (Kaltenbrunnen Steinschlagschutz Projekt 2018, Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung) werden Beiträge gewährt.

Die Verordnung über eine Änderung des Kindergartenbildungs- und -erziehungsplanes wird geändert.

Die Wohnbeihilferichtlinie 2019 wird erlassen.

Der Rechnungsabschluss des Krankenhauses der Stadt Dornbirn für das Jahr 2017 wird genehmigt.

Die Änderung der Pflanzenschutzmittelverordnung wird erlassen.

Der Förderung von 15 Quartiersentwicklungsplanungen der Gemeinden Alberschwende, Altach, Bregenz, Egg, Frastanz,

Gaißau, Hard, Höchst, Langen, Meiningen, St. Anton, Schwarzach und Wolfurt auf Basis von tatsächlichen, nachzuweisenden und anerkennbaren Kosten wird zugestimmt.

Der Auftrag für die Entwicklung der notwendigen Software, zur Einführung der Durchführung einer monatlichen- Beitrags – Grundlagen – Meldung (mBGM), als Teil der Personalverwaltungssoftware „ALLY“ wird vergeben.

Der Anschaffung der Videokonferenzsysteme für das Amt der Vorarlberger Landesregierung wird zugestimmt.

Der Vereinbarung zwischen der Agrarmarkt Austria (AMA) und dem Landeshauptmann von Vorarlberg zur Abwicklung von Förderungen gemäß Sonderrichtlinie Trockenheit 2018 des BMNT wird zugestimmt.

Es werden Neubauförderungsdarlehen für 193 Wohnobjekte im Ausmaß von € 15.418.300,00, Althaussanierungsdarlehen für 34 Wohnobjekte im Ausmaß von € 2.329.863,90, Sanierungszuschüsse für 261 Wohnobjekte im Ausmaß von € 913.292,50 und sonstige Zuschüsse für 22 Wohnobjekte im Ausmaß von € 111.950,00 gewährt.

**Für die Vorarlberger Landesregierung**
im Auftrag
Mag. Marco Bertschler

---

PrsG-030-2/LG

## Gesetzesbeschluss des Landtages

**Kundmachung**
**eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Gesetz über eine Änderung**
**des Gemeindebedienstetengesetzes 1988**

Der Landtag hat am 14. November 2018 ein Gesetz über eine Änderung des Gemeindebedienstetengesetzes 1988 beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 9. Jänner 2019, verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Gesetzesbeschluss liegt für die Dauer der achtwöchigen Frist während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften zur allgemeinen Einsicht auf; er ist auch unter der Internetadresse http://www.vorarlberg.at abrufbar.

**Für die Vorarlberger Landesregierung**
im Auftrag
Dr. Matthias Germann

---

PrsG-030-10/LG

## Gesetzesbeschluss des Landtages

**Kundmachung**
**eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Gesetz über eine Änderung**
**des Gemeindeangestelltengesetzes 2005**

Der Landtag hat am 14. November 2018 ein Gesetz über eine Änderung des Gemeindeangestelltengesetzes 2005 beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 9. Jänner 2019, verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Gesetzesbeschluss liegt für die Dauer der achtwöchigen Frist während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften zur allgemeinen Einsicht auf; er ist auch unter der Internetadresse http://www.vorarlberg.at abrufbar.

**Für die Vorarlberger Landesregierung**
im Auftrag
Dr. Matthias Germann

---

PrsG-030-11/LG

## Gesetzesbeschluss des Landtages

**Kundmachung**
**eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Gesetz über eine Änderung des Antidiskriminierungsgesetzes**

Der Landtag hat am 14. November 2018 ein Gesetz über eine Änderung des Antidiskriminierungsgesetzes beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 9. Jänner 2019, verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung); ein solches Verlangen kann gestellt werden:
a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Gesetzesbeschluss liegt für die Dauer der achtwöchigen Frist während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften zur allgemeinen Einsicht auf; er ist auch unter der Internetadresse http://www.vorarlberg.at abrufbar.

**Für die Vorarlberger Landesregierung**
im Auftrag
Dr. Matthias Germann

---

PrsG-500-4/LG

## Gesetzesbeschluss des Landtages

**Kundmachung**
**eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Gesetz über eine Änderung des Grundverkehrsgesetzes**

Der Landtag hat am 14. November 2018 ein Gesetz über eine Änderung des Grundverkehrsgesetzes beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 9. Jänner 2019, verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung); ein solches Verlangen kann gestellt werden:
a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Gesetzesbeschluss liegt für die Dauer der achtwöchigen Frist während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften zur allgemeinen Einsicht auf; er ist auch unter der Internetadresse http://www.vorarlberg.at abrufbar.

**Für die Vorarlberger Landesregierung**
im Auftrag
Dr. Matthias Germann

PrsG-680-1/LG

## Gesetzesbeschluss des Landtages

**Kundmachung**
**eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Gesetz über eine Änderung des Landes-Abfallwirtschaftsgesetzes**

Der Landtag hat am 14. November 2018 ein Gesetz über eine Änderung des Landes-Abfallwirtschaftsgesetzes beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 9. Jänner 2019, verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Gesetzesbeschluss liegt für die Dauer der achtwöchigen Frist während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften zur allgemeinen Einsicht auf; er ist auch unter der Internetadresse http://www.vorarlberg.at abrufbar.

**Für die Vorarlberger Landesregierung**
im Auftrag
Dr. Matthias Germann

---

PrsG-700-2/LG

## Gesetzesbeschluss des Landtages

**Kundmachung**
**eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Gesetz über eine Änderung des Raumplanungsgesetzes**

Der Landtag hat am 14. November 2018 ein Gesetz über eine Änderung des Raumplanungsgesetzes beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 9. Jänner 2019, verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Gesetzesbeschluss liegt für die Dauer der achtwöchigen Frist während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften zur allgemeinen Einsicht auf; er ist auch unter der Internetadresse http://www.vorarlberg.at abrufbar.

**Für die Vorarlberger Landesregierung**
im Auftrag
Dr. Matthias Germann

## Lebenshaltungskostenindex

DES AMTES DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

ab Jänner 2006 verkettet mit dem VPI

| | 2000 = 100 | 1996 = 100 | 1986 = 100 | 1976 = 100 | 1966 = 100 | Mai 1945 = 100 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Jahresdurchschnitt 2002 | 104,4 | 111,3 | 145,1 | 226,7 | 395,6 | 4358 |
| Jahresdurchschnitt 2003 | 106,0 | 113,0 | 147,4 | 230,2 | 401,8 | 4426 |
| Jahresdurchschnitt 2004 | 108,0 | 115,1 | 150,1 | 234,5 | 409,2 | 4507 |
| Jahresdurchschnitt 2005 | 110,5 | 117,7 | 153,5 | 239,9 | 418,6 | 4611 |
| Jahresdurchschnitt 2006 | 112,1 | 119,4 | 155,7 | 243,4 | 424,7 | 4678 |
| Jahresdurchschnitt 2007 | 114,5 | 122,0 | 159,1 | 248,7 | 433,9 | 4779 |
| Jahresdurchschnitt 2008 | 118,2 | 125,9 | 164,2 | 256,7 | 447,8 | 4933 |
| Jahresdurchschnitt 2009 | 118,8 | 126,6 | 165,1 | 258,0 | 450,1 | 4958 |
| Jahresdurchschnitt 2010 | 121,0 | 128,8 | 168,0 | 262,6 | 458,3 | 5048 |
| Jahresdurchschnitt 2011 | 124,9 | 133,0 | 173,5 | 271,2 | 473,2 | 5213 |
| Jahresdurchschnitt 2012 | 128,0 | 136,3 | 177,8 | 277,9 | 485,0 | 5342 |
| Jahresdurchschnitt 2013 | 130,6 | 139,0 | 181,4 | 283,5 | 494,7 | 5449 |
| Jahresdurchschnitt 2014 | 132,7 | 141,3 | 184,3 | 288,0 | 502,6 | 5537 |
| Jahresdurchschnitt 2015 | 133,9 | 142,5 | 185,9 | 290,6 | 507,2 | 5586 |
| Jahresdurchschnitt 2016 | 135,1 | 143,8 | 187,6 | 293,2 | 511,8 | 5636 |
| Jahresdurchschnitt 2017 | 137,9 | 146,8 | 191,5 | 299,3 | 522,4 | 5754 |
| | | | | | | |
| Jänner 2017 | 136,3 | 145,1 | 189,2 | 295,8 | 516,3 | 5687 |
| Februar 2017 | 136,7 | 145,5 | 189,8 | 296,7 | 517,9 | 5703 |
| März 2017 | 137,4 | 146,2 | 190,7 | 298,2 | 520,4 | 5731 |
| April 2017 | 137,6 | 146,5 | 191,1 | 298,7 | 521,4 | 5742 |
| Mai 2017 | 137,8 | 146,6 | 191,3 | 299,0 | 521,9 | 5748 |
| Juni 2017 | 137,9 | 146,8 | 191,5 | 299,3 | 522,4 | 5754 |
| Juli 2017 | 137,5 | 146,3 | 190,9 | 298,4 | 520,9 | 5737 |
| August 2017 | 137,4 | 146,2 | 190,7 | 298,2 | 520,4 | 5731 |
| September 2017 | 138,7 | 147,6 | 192,6 | 301,1 | 525,5 | 5787 |
| Oktober 2017 | 138,9 | 147,8 | 192,8 | 301,4 | 526,0 | 5793 |
| November 2017 | 139,1 | 148,1 | 193,2 | 301,9 | 527,0 | 5804 |
| Dezember 2017 | 139,7 | 148,6 | 193,9 | 303,1 | 529,0 | 5826 |
| Jänner 2018 | 138,7 | 147,6 | 192,6 | 301,1 | 525,5 | 5787 |
| Februar 2018 | 139,1 | 148,1 | 193,2 | 301,9 | 527,0 | 5804 |
| März 2018 | 139,9 | 148,9 | 194,3 | 303,7 | 530,0 | 5837 |
| April 2018 | 140,2 | 149,2 | 194,6 | 304,3 | 531,0 | 5849 |
| Mai 2018 | 140,5 | 149,5 | 195,0 | 304,8 | 532,1 | 5860 |
| Juni 2018 | 140,7 | 149,8 | 195,4 | 305,4 | 533,1 | 5871 |
| Juli 2018 | 140,5 | 149,5 | 195,0 | 304,8 | 532,1 | 5860 |
| August 2018 | 140,5 | 149,5 | 195,0 | 304,8 | 532,1 | 5860 |
| September 2018 | 141,5 | 150,6 | 196,5 | 307,2 | 536,1 | 5904 |
| Oktober 2018 [1)] | 141,9 | 151,1 | 197,1 | 308,0 | 537,6 | 5921 |

[1)] vorläufiger Wert

**Für die Vorarlberger Landesregierung**

im Auftrag

Dipl.-Ing. Egon Rücker

# Kundmachung

Gemäß § 86 Abs. 1 Flurverfassungsgesetz (FlVG), LGBl.Nr. 2/1979 in der geltenden Fassung, wird verlautbart, dass der Bescheid der Vorarlberger Landesregierung vom 5. März 2018, Zahl: Va-222.070.0031-1//-3-6, betreffend die Einleitung des Regulierungsverfahrens über die „Agrargemeinschaft Allmein Schaplersberg“ in EZ 810, Grundbuch 90107 St. Gallenkirch, in Rechtskraft erwachsen ist. Bis zum Abschluss des Regulierungsverfahrens gilt somit gemäß § 83 Flurverfassungsgesetz die besondere Zuständigkeit der Vorarlberger Landesregierung.

**Für die Vorarlberger Landesregierung**
im Auftrag
Dr. Klaus Nigsch

| | |
|---|---|
| AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG<br>AMTSSIGNATUR | Dieses Dokument wurde amtssigniert. |
| | Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.<br><br>Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar.<br><br>Ausdrucke des Dokuments können beim<br>Amt der Vorarlberger Landesregierung<br>Landhaus<br>A-6901 Bregenz<br>E-Mail: land@vorarlberg.at<br>überprüft werden. |

Medieninhaber und Herausgeber: Land Vorarlberg. Redaktion und Verwaltung: Amt der Vorarlberger Landesregierung, Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz, amtsblatt@vorarlberg.at, www.vorarlberg.at/amtsblatt